

## BGE 71 I 139

Bundesgericht (BGE), 1944-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_71\\_I\\_139](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_I_139)

FR: ATF 71 I 139

IT: DTF 71 I 139

### Volltext

138 Verwaltungs- und Disziplinarroohtspflege. A. -- Am 3. Febru~r 1938 kam zwischen den heutigen Beschwerdebeklagten und Karolina Thumiger, die damals über eine Grunddienatbarkeit prozessierten, ein gericht- licher Vergleich zustande, der den Inhalt des streitigen Wegrechtes feststellte und dessen Eintragung im Grund- buch vorsah .• <\.m 10. Februar 1938 verkaufte Karolina Thumiger die belastete Liegenschaft an Ernst Zahner, mit dem sie sich in der Folge verheiratete. B. - Am 4. Mai 1944 ersuchten die Beschwerdebeklag- ten das Grundbuchamt Schönholzerswilen, die im Ver- gleich vom 3. Februar 1938 umschriebene Dienstbarkeit zugunsten ihrer Liegenschaften und zulasten der Liegen- schaft des Ernst Zahner in das Grundbuch einzutragen. Gegen den ~blehnenden Bescheid des Grundbuchamtes rekurrirten sie an den Regierungsrat des Kantons Thur- gau. Dieser hat das Amt mit Entscheid vom 7. Juni 1944 angewiesen, die verlangte Eintragung vorzunehmen. O. - Vom Grundbuchamte am 1. Juli 1944 über die erfolgte Eintragung des Wegrechts im (provisorischen) Grundbuch unterrichtet, hat Zahner gegen den ihm erst hiedurch bekannt gewordenen Entscheid des Regierungs- rates vom 7. Juni 1944 am 21. Juli 1944 beim Bundes- gericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht mit dem Antrage, diesen Entscheid aufzuheben, eventuell die Sache zur weitem überprüfung an den Regierungsrat zurückz~weisen. Er macht geltend, für die Eintragung der streitigen Dienstbarkeit zu seinen Lasten liege kein Titel vor. Das Wiedererwägungsgesuch, das Zahner schon am 12. Juli 1944 beim Regierungsrat gestellt hatte, ist am 18. Septem~r 1944 abgewiesen worden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : Art. 956 Abs. 2 ZGB schliesst die Beschwerde gegen die Amtsführung des Grundbuchamtes aus, soweit gericht- liche Anfechtung vorgesehen ist, und Art. 975 Abs. I ZGB gewährt demjenigen, der durch einen ungerech- fertigten Eintrag im Grundbuch in seinen dinglichen Zollsachen. N° 25. 139 Rechten verletzt ist, die Löschungs- bzw. Abänderungs- klage. Vollzogene Eintragungen können daher nicht durch Beschwerde als ungerechtfertigt angefochten werden (BGE 68 I 125 sowie Entscheid i. S. Antoniulli vom 5. Juli 1944). Ebensowenig kann es statthaft sein, einen Beschwerdeentscheid, der eine Eintragung angeordnet hat, nach deren Vollzug unter Berufung auf den Mangel eines sie rechtfertigenden Titels weiterzuziehen, wie Zahner das tun möchte. Der aus Art. 956 und 975 ZGB sich ergebende Grundsatz, dass der Mangel eines Rechtsgrundes für die Eintragung ~ines dinglichen Rechts nach deren Vornahme nicht mehr auf dem Verwaltungswege, sondern nur noch vor dem Richter geltend gemacht werden kann, gilt nach Art. 47 SchlTZGB auch dort, wo das eidgenössische Grundbuch noch nicht angelegt ist (vgl den zit. Entscheid i. S. Antoniulli, Erw. 1 Abs. 4 und 5). Es besteht kein Grund, den Aufsichtsbehörden gegenüber den Eintragungen in einem der vollen Grundbuchwirkung entbehrenden pro- visorischen Register auf Kosten der richterlichen über- prüfung weitere Befugnisse einzuräumen als gegenüber den Eintragungen im eidgenössischen Grundbuch. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. III.

ZOLLSACHEN AFFAIRES DOUANIERES 25. Urteil vom 2. März 1945 i. S. « BIMBA », Bob . los . .lecker Mineralöl u. Benzin Aktiengesellschaft, . Zürich gegen eidg. Finanz- und Zolldepartt'ment. Zoll: Der Geschäftsherr kann seine Haftung für ZoUbussen und Verfahrenskosten, zu denen seine Angestellten wegen in Aus- übung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangenen Zollvergehen verurteilt werden, nur . durch den 14.0 Verwaltungs. und Disziplinarrechtspflege. Nachweis abwend~, ~ass er alle erforderliche Sorgfalt ange- wendet hat, um die Einhaltung der Zollvorschriften in seinem Betriebe zu bewirken. D~ne8: Lorsqu'un employe a eté condemn~ a une amende douaniere po~r des actes commis dans son service, l'employeur repond du. pal~n;ent de l'amende, sauf s'il prouve &voir use de tout le som desrrable pour assurer l'observation des prescrip- tions douanieres dans son entreprise. Dogan:e: Il padr~ne d'a,zienda puo liberarsi dalla responsabilita sobd~l~ che gl'mcombe per le multe e le spese giudiziarie alle quall slano stati condannati dei dipendenti in seguito a reati doganali commessi nell'esercizio delle loro mansioni di servizio o di. ~ffari solo ove s~a in grado di provare d'aver usato tutta ~ .dl~genza ne.cessana per ~arantire l'osservanza delle dispo- SIZlom doganall da parte dei subordinati. A. - Die Beschwerdeführerin « RIMBA », Rob. Jos. Jecker Mineralöl & Benzin Aktiengesellschaft in Zürich handelt unter anderem mit -Petroleumrückständen, die zum niedrigeren Zollansatz für Feuerungszwecke (30 Rap- pen pro 100 kg, Tarif Nr. 643 b) abgefertigt worden sind und die daher gemäss Art. 18, Abs. 4 ZollG nur nach Massgabe von Verwendungsverpflichtungen weitergegeben werden dürfen (Reverswaren). Sie selbst hat sich als Zwischenhändler verpflichtet, die von ihr oder ihren Lieferanten unter Zollvergünstigung gemäss Tarif Nr. 643 eingeführten Petroleumrückstände nur zum Wiederver- kauf an Reversinhaber zu verwenden und für Waren- mengen, welche eine andere als die in der Reverserklärung vorgesehene Verwendung finden sollten, die Zolldifferenz nachzuzahlen (Verwendungsverpflichtung für Zwischen- händler, Generalrevers vom 22. Januar 1931). Nach einem weiteren Revers (vom 19. August 1935) darf sie solche Waren a) nur an Abnehmer liefern, die in einem von ihr bei der eidg. Zollverwaltung hinterlegten und von ihr fort- laufend nachzuführenden Kundenverzeichnis aufgeführt sind, b) nur mit Faktur liefern ; in dieser hat sie den Ver-wendungszweck ausdrücklich zu bezeichnen, sodann hat sie die Faktur mit der amtlichen Etikette zu versehen, in welcher auf den Verwendungsvorbehalt und auf die Ver- pflichtu,ng zur Nachzahlung des Mehrzolles bei Änderung des Verwendungszweckes hingewie~en wird. Zollsachen. N° 25. 14.1 B. - Durch Strafverfügung des eidg. Finanz- und Zoll- departementes vom 12. April 1944 ist der Angestellte der Beschwerdeführerin D. zur Zahlung einer Geldbusse von Fr. 7790.12 und von Fr. 14.80 Verfahrenskosten verurteilt worden, weil er veranlasst hatte, dass Heizöl, das als Ware für Feuerungszwecke verzollt worden war und dem- gemäss dem Verwendungsvorbehalt und den damit ver- bundenen Verpflichtungen unterlag, ohne Nachverzollung an einen Käufer abgegeben wurde, der nicht auf der Kundenliste der Beschwerdeführerin aufgeführt war. Dabei hatte D. im Komplott mit dem Angestellten eines auf der Liste eingetragenen ;Kunden (S.) und dem wirklichen Abnehmer, seine Stellung im Betriebe der Beschwerde- führerin dazu missbraucht, Bestellungen und Bezüge des Kunden S. vorzutauschen. Die an den Lieferungen sonst beteiligten Angestellten und die Geschäftsleitung der Beschwerdeführerin haben, nach den Zeugenaussagen in der zollrechtlichen Strafuntersuchung, von der Unregel- mässigkeit der Bezüge nichts gewusst. Das eidg. Finanz- und Zolldepartement hat die Be- schwerdeführerin, als den Geschäftsherrn, für die dem Angestellten D. auferlegten Bussen- und Kostenbeträge haftbar erklärt. O. - Die

Beschwerdeführerin erhebt die Verwaltungs- gerichtsbeschwerde und macht geltend, D. habe die Schiebungen des Heizreis nicht als Disponent in ihrem Betriebe, sondern auf Grund früherer Bekanntschaft mit dem Angestellten der Firma S. vorgenommen. Das Öl sei gegen bar und gegen Rationierungsmarken der Firma S. geliefert worden. D. habe nicht in Ausübung einer dienst- lichen oder geschäftlichen Tätigkeit delinquent. Der Geschäftsherr könne für seine Verfehlungen nicht haftbar gemacht werden. Wenn aber das deliktische Verhalten des D. innerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit läge, so wäre eine Verantwortung der Arbeitgeberin gemäss Art. 9 ZoUG abzulehnen, da die Beschwerdeführerin alle nach den Umständen zu erwartenden Vorsichtsmassnahmen getroffen habe. 142 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. Die Zollzahlungspflicht sei von der Beschwerdeführerin anstandslos anerkannt worden. Für Busse und Kosten aber könne die Beschwerdeführerin nicht in Anspruch genommen werden. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen in Erwägung : 1. - Zollpflichtige Waren, die je nach ihrer Verwendung verschiedenen Zollansätzen unterliegen, werden grundsätz- lich nur dann nach dem niedrigeren Ansatz abge- fertigt, wenn um diese Abfertigung besonders nachge- sucht und die entsprechende Verwendungsart nachgewie- sen oder durch Denaturierung sichergestellt wird (Art. 18, Abs. 1 und 3 ZollG). Sonst findet die Abfertigung, unter Vorbehalt der Rückerstattung bei späterem Nachweis der Verwendungsart, zum höchsten in Betracht fallenden Ansatz statt (Art. 18, Abs. 3, Satz 2 und 3). Im Sinne einer Erleichterung (« Zollbegünstigung », vgl. Marginale Ziffer 6 zu Art. 16 bis 18) kann aber der Verwendungsnachweis durch eine vom Verbraucher der Ware auszustellende Verwendungsverpflichtung ersetzt werden. Dabei übernimmt der Verbraucher (Art. 18, Abs. 4 ZollG) bestimmte, allgemein oder von Fall zu Fall festzu- setzende Pflichten. Hier war die Verzollung zum niedri- geren Ansatz bewilligt worden gegen Reverse, nach denen die Beschwerdeführerin die Reversware u. a. nur an die mit einem Kundenverzeichnis bei der Oberzolldirektion angemeldeten Firmen und nur gegen eine nach Vorschrift ausgestellte Faktur liefern durfte und für Warenmengen, welche eine andere als die für die Zollvergünstigung vorge- sehene Verwendung gefunden haben, sowie für Lieferungen, die nach Weisung der Oberzolldirektion eine höhere Ver- zollung bedingten, den tarifmässigen Mehrzoll nachzube- zahlen hatte. 2. - Nach Art. 100, Abs. 1, in Verbindung mit Art. 9. Abs. 2, ZollG haftet der Geschäftsherr solidarisch für die Bussen und Kosten, zu denen seine Angestellten wegen in Zollsa. chen. N° 25. 143 Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrich- tung- en begangenen Zollvergehen verurteilt werden. Vor- behalten bleibt ihm der Nachweis, dass er alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vor- schriften durch die genannten Personen zu bewirken. a) Der Angestellte der Beschwerdeführerin D. ist zu einer Zollbusse und zu, Kosten verurteilt worden wegen Übertretungen, die er im Geschäftsbetriebe der Beschwer- deführerin begangen hat. D. hat seine Stellung als Kontroll- beamter dazu missbraucht, zu bewirken, dass im Betriebe der Beschwerdeführerin und auf deren Rechnung Revers- waren ohne Erfüllung der zollrechtlichen Reverspflichten abgegeben wurden. Es handelte sich nicht, wie in den von der Rekurrentin angerufenen Beispielen aus Praxis und Literatur, um Geschäfte auf eigene Rechnung des Delin- quenten. Der erforderliche Zusammenhang mit dem Ge- schäftsbetriebe und der geschäftlichen Tätigkeit der Be- schwerdeführerin ist daher gegeben. b) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entlastung der Beschwerdeführerin sind nicht erfüllt. Die Beschwerde- füllrerin ist nicht in der Lage nachzuweisen, dass sie sich um ihre zollrechtlichen Pflichten und deren Einhaltung durch ihre Angestellten sachgemäss bemüht hat. Sie ist nicht einmal den Pflichten richtig

nachgekommen, die sie in den Reversen übernommen hatte. Sie will zwar ihren Angestellten D. über die Reverspflichten orientiert und ihn in, 'dieser Beziehung auch' instruiert haben; D. anerkennt, dass ihm die in Betracht fallenden Vorschriften bekannt waren. Sie hat es aber bei dieser Instruktion bewenden lassen und im übrigen überhaupt nichts Weiteres vorgekehrt, um die Erfüllung ihrer Reverspflichten sicherzustellen. Sie hat ihren Angestellten D. nicht einmal überwacht. Sodann waren ihre Pflichten aus den Reversen mit der Instruktion des D. allein auch sonst nicht erfüllt. Denn die Tätigkeit des D. war mit der Entgegennahme und Kontrolle der eingehenden Bestellungen abgeschlossen. Die Ausführung der Bestellungen, Auslieferung der bestellten Ware, war andern Angestellten übertragen. Diese waren aber offenbar überhaupt nicht angehalten worden, bei ihren Verrichtungen den zollrechtlichen Reverspflichten der Beschwerdeführerin nachzuleben. Ansondernfalls wäre es nicht vorgekommen, dass Reverswaren weitgehend entgegen Ziffer 4 des Reverses vom 19. August 1935 ohne Faktur abgegeben wurden, wie es im Betriebe der Beschwerdeführerin bei Barverkäufen allgemein vorkam, und dass, soweit Fakturen ausgestellt wurden, die amtliche Etikette der Zollverwaltung betreffend den Verwendungsvorbehalt und die damit verbundenen zollrechtlichen Pflichten nicht beigegeben wurde. Dass die Fakturen jeweilen den Verwendungszweck aufführten, genügte nicht. Denn ohne die Etikette war die Bedeutung dieser Angabe in der Faktur für den Empfänger nicht erkennbar und die Angabe verfehlte ihre Bestimmung, den unmittelbaren und jeden weiteren Erwerber der Ware auf die mit jeder Änderung der Verwendungsart verbundenen zollrechtlichen Pflichten hinzuweisen und zu deren Erfüllung anzuhalten. Aus den Reversen ergab sich die Pflicht der Beschwerdeführerin, ihre sämtlichen mit dem Handel von Reverswaren beschäftigten Angestellten, jedenfalls jeden in seinem Bereich, zu den damit verbundenen zollrechtlichen Obliegenheiten anzuhalten. und die Erfüllung dieser Obliegenheiten in ihrem Betriebe sicherzustellen. Die Beschwerdeführerin hat es hieran weitgehend fehlen lassen und kann sich schon deshalb von der Haftung für die in ihrem Betriebe beim Verkauf ihrer Ware vorgekommenen Zollübertretungen nicht entlasten.

IV. VERFAHREN  
 PROCEDURE Vgl. Nr. 24. - Voir n° 24. 145 A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I.  
 HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT LIBERTE DU COMMERCE ET DE  
 L'INDUSTRIE Vgl. Nr. 34. - Voir n° 34. H. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT LIBERTE  
 D'ETABLISSEMENT 26. Arrêt du 2U mal 1945 dans la cause Ith contre Conseil d'Etat du  
 canton de Geneve. Liberte d'etablissement. Art. 45 al. 2 et 3 CF. Le canton qui ne retire  
 pas l'establissement 8. un individu pendant de longues années bien qu'il sache en avoir le  
 droit a. raison de condamnations reiterées de cet individu pour des delits graves, renonce 8.  
 se prevaloir de ce motif. (Consid. 2.) La privation du droit de vote en vertu de l'art. 1er LF  
 du 29 mars 1901 sur la. taxe d'exercice n'est pas de nature à empêcher le canton de  
 retirer l'establissement (consid. 3). Niederlassungsfreiheit. Art. 45 Abs. 2 und 3 BV. .  
 Der Kanton; der eine Person während vielen Jahren auf seinem Gebiet duldet, obwohl er  
 weiss, dass er ihr wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung für schwere Vergehen die  
 Niederlassung entziehen darf. verzichtet darauf, dieses Recht geltend zu machen (Iilrw. 2).  
 Der Entzug des Stimmrechts nach Art. 1 des BG über den Militärpflichtersatz vom 29.  
 März 1901 rechtfertigt die Verweigerung oder den Entzug der Niederlassung nicht (Erw. 3).  
 Liberté di domicilio. Art. 45 ep. 2 e 3 CF. Il cantone che, pur essendo consapevole di avere  
 il diritto, non revoca, per la durata di molti anni, il permesso di domicilio ad una persona  
 che abbia subito ripetute condanne per reati gravi 10 AS 71 I - 1946

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.